

Pressemitteilung der Bundesnotarkammer vom 7. Juni 2012

Notare begrüßen Erbrechtsverordnung

Die Notare Europas begrüßen die heutige Verabschiedung der Verordnung über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (Erbrechtsverordnung).

Die neue Verordnung ist für Tausende von Familien, die eine grenzüberschreitende Nachlassangelegenheit zu regeln haben, ein Meilenstein auf dem Weg zu mehr Rechtssicherheit in Europa. *„Die Verordnung regelt die Frage des auf internationale Erbsachen anwendbaren Rechts für die Bürger und ihre Familien. Wir begrüßen den gewählten Grundsatz der begrenzten Parteiautonomie, wonach der Nachlass künftig nach dem Recht des Landes abgewickelt werden soll, in dem der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Gleichzeitig wird dem Bürger die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen seiner Nachlassplanung das Recht seiner Nationalität zu wählen“*, sagt Notar Dr. Tilman Götte, Präsident des Rates der Notariate der Europäischen Union.

Die Information der breiten Öffentlichkeit über dieses neue Instrument hat für die Notare Europas hohe Priorität. Daher haben sie bereits im Vorfeld die Webseite „Erbchaften in Europa“ (www.successions-europe.eu) entwickelt, die den Bürgern in 23 Sprachen Informationen über das Erbrecht in den Ländern der Europäischen Union zur Verfügung stellt. Durch die laufenden Aktualisierungen können die europäischen Bürger Informationen über die neue Verordnung in der Sprache ihrer Wahl finden. Die Notare Europas stehen den europäischen Institutionen darüber hinaus verstärkt für die Teilnahme an Informationskampagnen zur Verfügung, die den europäischen Bürger über das neue Rechtsinstrument und dessen Folgen für die Nachlassplanung und -abwicklung unterrichten.

Um den letzten Willen von Erblassern zu verwirklichen, ist es den Notaren Europas ein besonderes Anliegen, dass die vom Erblasser aufgesetzten letztwilligen Verfügungen leicht aufgefunden werden können. In Deutschland wird daher seit 2012 das Zentrale Testamentsregister von der Bundesnotarkammer in Berlin geführt (www.testamentsregister.de).